

Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

36. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 30.12.2010

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Zweckvereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung der Durchführung des Zensus 2011	320
---	-----

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Hansestadt Lüneburg	Zweckvereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung der Durchführung des Zensus 2011	322
	Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Staatsangehörigkeitsgesetz	324
	Friedhofsgebührensatzung	326
	Straßenreinigungssatzung	328
	Straßenreinigungsverordnung + Anlagen	330
Samtgemeinde Amelinghausen	15. Änderung der Entschädigungssatzung	349
	7. Änderung der Abwasserabgabensatzung	350
Samtgemeinde Bardowick	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderkrippe der Gemeinde Radbruch	350
	7. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch	353
Samtgemeinde Dahlenburg	1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 des Flecken Dahlenburg	354
Samtgemeinde Gellersen	4. Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung	355
	1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Kirchgellersen ..	355
	Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Westergellersen	356
Samtgemeinde Ilmenau	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Embsen	357
Samtgemeinde Osteide	Hauptsatzung der Gemeinde Vastorf	361

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de.
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL Lüneburg. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

**Zweckvereinbarung
über die Aufgabenwahrnehmung der Durchführung des Zensus 2011
bei der Hansestadt und dem Landkreis Lüneburg**

Zwischen der Hansestadt Lüneburg und dem Landkreis Lüneburg wird nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds.GVBl. 2004, Seite 63) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Kooperationspartner dieser Vereinbarung arbeiten bereits in vielfältiger Weise zusammen. Sowohl der Hansestadt Lüneburg als auch dem Landkreis Lüneburg obliegt nach § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011 (Nds. AG ZensG 2011) vom 06.10.2010 (Nds. GVBl. 24/2010) die örtliche Durchführung des Zensus 2011 als Erhebungsstellen im Sinne des § 10 Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011). Aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen haben sich die Kooperationspartner darauf verständigt, dass nur die Hansestadt Lüneburg eine Erhebungsstelle einrichtet. Demzufolge beauftragt der Landkreis Lüneburg die Hansestadt Lüneburg mit der Durchführung aller ihm nach dem Nds. ZensAG 2011 obliegenden Aufgaben zur alleinigen Erfüllung nach Weisung (mandatierende Aufgabenerfüllung). Dies vorausgeschickt vereinbaren die Partner folgendes:

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die Hansestadt Lüneburg führt gemäß § 5 Abs.1 NKomZG im Auftrag des Landkreises die ihm nach dem Nds. AG ZensG 2011 als Erhebungsstelle obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des registergestützten Zensus 2011 durch (mandatierende Aufgabenerfüllung).

Zu den von der Hansestadt Lüneburg wahrzunehmenden Aufgaben zählen u.a.:

- Gewinnung und Schulung von Erhebungsbeauftragten
- Eingabe der Stammdaten der Erhebungsbeauftragten
- Bildung von Interviewbezirken
- Betreuung der Erhebungsbeauftragten bei der Durchführung der Erhebungen
- Klärung von Rückfragen/ Zweifelsfragen
- Feststellung der Auskunftspflichtigen
- Einrichtung einer Informations- und Servicestelle für Auskunftspflichtige
- Eingangskontrolle der Erhebungsunterlagen
- Durchführung des Erinnerungs- und Mahnverfahrens
- Weiterleitung der Erhebungsunterlagen an den LSKN

- (2) Die Hansestadt Lüneburg gewährleistet die Aufgabenerfüllung nach dem Nds. AG ZensG 2011.

§ 2 Ort der Leistung

Die Verwaltungsgeschäfte im Rahmen der rechtlichen Grundlagen für die Aufgaben der Erhebungsstelle werden in den Räumen des Hauses 18 auf dem Gelände der Psychiatrische Klinik Lüneburg gGmbH, Am Wienebütteler Weg 1, 21339 Lüneburg wahrgenommen.

§ 3 Aktenüberlassung

Der Landkreis Lüneburg stellt der Hansestadt Lüneburg alle für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 der Vereinbarung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

§ 4 Personal

- (1) Die Hansestadt Lüneburg setzt für die Durchführung der ihr und dem Landkreis Lüneburg obliegenden Aufgaben nach dem Nds. AG ZensG 2011 eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter im Umfang von 1 Stelle A10 sowie, soweit erforderlich zusätzlich eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter im Umfang von bis zu 1 Stelle E 6 ein.
- (2) Der Landkreis Lüneburg weist der Hansestadt Lüneburg für die Durchführung der Aufgaben nach dem Nds. AG ZensG 2011 eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter im Umfang von 0,5 Stelle A10 sowie, soweit erforderlich zusätzlich eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter im Umfang von bis zu 1 Stelle E 6 zu.
- (3) Das einzusetzende Personal wird einvernehmlich zwischen den Kooperationspartnern abgestimmt.

§ 5 Kostenregelung

- (1) Die den Vertragspartnern nach dem Nds. AG ZensG zustehenden Zuweisungen vereinnahmen die Vertragspartner jeweils selbst.
- (2) Die Personalkosten trägt zunächst jeder Kooperationspartner für das von ihm zur Aufgabenerfüllung eingesetzte Personal selbst.
- (3) Die Kosten für die Büroausstattung von 4 Arbeitsplätzen trägt der Landkreis Lüneburg. Die Kosten für die IT-Ausstattung von 4 Arbeitsplätzen trägt die Hansestadt Lüneburg. Diese Kostenpositionen werden nicht in die Sachkostenverrechnung einbezogen.
- (4) Die Sachkosten werden zunächst von der Hansestadt Lüneburg getragen.
- (5) Die Personal- und Sachkosten werden im Verhältnis der jeweiligen amtlichen Fallzahlen (Hansestadt Lüneburg: 9.367/ Landkreis Lüneburg: 15.272) zur Gesamtfallzahl (24.639) abgerechnet. Die Kosten werden mit dem Landkreis vierteljährlich abgerechnet. Dazu teilt der Landkreis der Hansestadt Lüneburg jeweils zum Quartalsende schriftlich mit, welcher Personalaufwand durch die von ihm zugewiesenen Mitarbeiter/innen entstanden ist.

§ 6 Haftung

Die Vertragsparteien haben ihre zur Verfügung gestellten Mitarbeiter/innen im Rahmen des kommunal üblichen haftungsrechtlich für die ihnen nach dem Nds. AG ZensG obliegenden Aufgaben abzusichern.

§ 7 Vertragsdauer/ Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2011 in Kraft und endet mit Erledigung der Aufgaben, spätestens jedoch am 31.12.2012.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich zu kündigen.

§ 8 Salvatorische Klauseln/ Nebenbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile der Vereinbarung wirksam.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch andere zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen.
- (3) Sollten bei der Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung späteren gesetzlichen Bestimmungen widersprechen.

§ 9 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt

für den Landkreis Lüneburg
für die Hansestadt Lüneburg

im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg
im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg

Lüneburg, den 21.12.2010

Lüneburg, den 16.12.2010

Landkreis Lüneburg
Manfred Nahrstedt
Landrat

Hansestadt Lüneburg
Ulrich Mäde
Oberbürgermeister

**Zweckvereinbarung
über die Aufgabenwahrnehmung der Durchführung des Zensus 2011
bei der Hansestadt und dem Landkreis Lüneburg**

Zwischen der Hansestadt Lüneburg und dem Landkreis Lüneburg wird nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds.GVBl. 2004, Seite 63) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Kooperationspartner dieser Vereinbarung arbeiten bereits in vielfältiger Weise zusammen. Sowohl der Hansestadt Lüneburg als auch dem Landkreis Lüneburg obliegt nach § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011 (Nds. AG ZensG 2011) vom 06.10.2010 (Nds. GVBl. 24/2010) die örtliche Durchführung des Zensus 2011 als Erhebungsstellen im Sinne des § 10 Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011). Aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen haben sich die Kooperationspartner darauf verständigt, dass nur die Hansestadt Lüneburg eine Erhebungsstelle einrichtet. Demzufolge beauftragt der Landkreis Lüneburg die Hansestadt Lüneburg mit der Durchführung aller ihm nach dem Nds. ZensAG 2011 obliegenden Aufgaben zur alleinigen Erfüllung nach Weisung (mandatierende Aufgabenerfüllung). Dies vorausgeschickt vereinbaren die Partner folgendes:

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die Hansestadt Lüneburg führt gemäß § 5 Abs.1 NKomZG im Auftrag des Landkreises die ihm nach dem Nds. AG ZensG 2011 als Erhebungsstelle obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des registergestützten Zensus 2011 durch (mandatierende Aufgabenerfüllung).

Zu den von der Hansestadt Lüneburg wahrzunehmenden Aufgaben zählen u.a.:

- Gewinnung und Schulung von Erhebungsbeauftragten
- Eingabe der Stammdaten der Erhebungsbeauftragten
- Bildung von Interviewbezirken
- Betreuung der Erhebungsbeauftragten bei der Durchführung der Erhebungen
- Klärung von Rückfragen/ Zweifelsfragen
- Feststellung der Auskunftspflichtigen
- Einrichtung einer Informations- und Servicestelle für Auskunftspflichtige
- Eingangskontrolle der Erhebungsunterlagen
- Durchführung des Erinnerungs- und Mahnverfahrens
- Weiterleitung der Erhebungsunterlagen an den LSKN

- (2) Die Hansestadt Lüneburg gewährleistet die Aufgabenerfüllung nach dem Nds. AG ZensG 2011.

§ 2 Ort der Leistung

Die Verwaltungsgeschäfte im Rahmen der rechtlichen Grundlagen für die Aufgaben der Erhebungsstelle werden in den Räumen des Hauses 18 auf dem Gelände der Psychiatrische Klinik Lüneburg gGmbH, Am Wienebütteler Weg 1, 21339 Lüneburg wahrgenommen.

§ 3 Aktenüberlassung

Der Landkreis Lüneburg stellt der Hansestadt Lüneburg alle für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 der Vereinbarung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

§ 4 Personal

- (1) Die Hansestadt Lüneburg setzt für die Durchführung der ihr und dem Landkreis Lüneburg obliegenden Aufgaben nach dem Nds. AG ZensG 2011 eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter im Umfang von 1 Stelle A10 sowie, soweit erforderlich zusätzlich eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter im Umfang von bis zu 1 Stelle E 6 ein.
- (2) Der Landkreis Lüneburg weist der Hansestadt Lüneburg für die Durchführung der Aufgaben nach dem Nds. AG ZensG 2011 eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter im Umfang von 0,5 Stelle A10 sowie, soweit erforderlich zusätzlich eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter im Umfang von bis zu 1 Stelle E 6 zu.
- (3) Das einzusetzende Personal wird einvernehmlich zwischen den Kooperationspartnern abgestimmt.

§ 5 Kostenregelung

- (1) Die den Vertragspartnern nach dem Nds. AG ZensG zustehenden Zuweisungen vereinnahmen die Vertragspartner jeweils selbst.
- (2) Die Personalkosten trägt zunächst jeder Kooperationspartner für das von ihm zur Aufgabenerfüllung eingesetzte Personal selbst.
- (3) Die Kosten für die Büroausstattung von 4 Arbeitsplätzen trägt der Landkreis Lüneburg. Die Kosten für die IT-Ausstattung von 4 Arbeitsplätzen trägt die Hansestadt Lüneburg. Diese Kostenpositionen werden nicht in die Sachkostenverrechnung einbezogen.
- (4) Die Sachkosten werden zunächst von der Hansestadt Lüneburg getragen.
- (5) Die Personal- und Sachkosten werden im Verhältnis der jeweiligen amtlichen Fallzahlen (Hansestadt Lüneburg: 9.367/ Landkreis Lüneburg: 15.272) zur Gesamtfallzahl (24.639) abgerechnet. Die Kosten werden mit dem Landkreis vierteljährlich abgerechnet. Dazu teilt der Landkreis der Hansestadt Lüneburg jeweils zum Quartalsende schriftlich mit, welcher Personalaufwand durch die von ihm zugewiesenen Mitarbeiter/innen entstanden ist.

§ 6 Haftung

Die Vertragsparteien haben ihre zur Verfügung gestellten Mitarbeiter/innen im Rahmen des kommunal üblichen haftungsrechtlich für die ihnen nach dem Nds. AG ZensG obliegenden Aufgaben abzusichern.

§ 7 Vertragsdauer/ Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2011 in Kraft und endet mit Erledigung der Aufgaben, spätestens jedoch am 31.12.2012.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich zu kündigen.

§ 8 Salvatorische Klauseln/ Nebenbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile der Vereinbarung wirksam.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch andere zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen.
- (3) Sollten bei der Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung späteren gesetzlichen Bestimmungen widersprechen.

§ 9 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt

für den Landkreis Lüneburg
für die Hansestadt Lüneburg

im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg
im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg

Lüneburg, den 21.12.2010

Lüneburg, den 16.12.2010

Landkreis Lüneburg
Manfred Nahrstedt
Landrat

Hansestadt Lüneburg
Ulrich Mäde
Oberbürgermeister

**Zweckvereinbarung
über die Übertragung der Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz
und dem Staatsangehörigkeitsgesetz**

zwischen

**dem Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg
– vertreten durch den Landrat –
im Folgenden Landkreis genannt,**

und

**der Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt, 21335 Lüneburg
- vertreten durch den Oberbürgermeister -
im Folgenden Hansestadt genannt,**

wird gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Landkreis und die Hansestadt arbeiten bereits in vielfältiger Weise zusammen. Es besteht der Wunsch, die Zusammenarbeit im Bereich der Ordnungsverwaltung weiter auszudehnen. Zu diesem Zweck werden die beiden Ausländerbehörden zusammengelegt und künftig im Bürgeramt der Hansestadt betrieben. Die Vorteile der Kooperation werden in der Erhöhung der Qualität ihrer kommunalen Dienstleistungen bei gleichzeitiger Nutzung von Einsparpotentialen beim Personal durch Bündelung der Aufgaben gesehen.

**§ 1
Aufgabenwahrnehmung**

Der Landkreis überträgt die Aufgaben nach

- § 71 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) vom 25.02.2008, dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) sowie für Einbürgerungen nach sonstigen Rechtsvorschriften in Verbindung mit
- § 2 Nr. 1 und Nr. 2 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14.12.2004 und
- § 1 Abs. 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden für die Anfechtung der Vaterschaft vom 21.08.2008 - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung -

für seinen Zuständigkeitsbereich auf die Hansestadt, die diese uneingeschränkt zur alleinigen Erfüllung übernimmt.

**§ 2
Rahmenbedingungen**

Zum Stichtag des Aufgabenübergangs übergibt der Landkreis alle den Aufgabenbereich betreffenden Akten, Unterlagen und Daten in einem dem Verwaltungsverfahren und den Grundsätzen der Aktenführung entsprechenden Zustand an die Hansestadt. Insbesondere wird in Absprache mit der Hansestadt die Überleitung/Aufnahme der elektronischen Datenbestände in das Anwenderprogramm der Hansestadt sichergestellt.

Anhängige Klageverfahren werden bis zum rechtskräftigen Abschluss vom Landkreis weiter betrieben.

Der Landkreis unterrichtet seinen Kundenstamm über die Aufgabenübertragung.

Die Hansestadt ist mit der Übergabe des Aufgabenbereiches durch den Landkreis Daten verarbeitende Stelle im Sinne des § 3 Abs. 3 NSDG und hat insoweit die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

§ 3 Personal

Der Personalbedarf für die insgesamt zu erledigenden Aufgaben wird zum Stichtag des Aufgabenübergangs mit 10,5 Vollzeitstellen vereinbart, die im Verhältnis von 7 (Hansestadt) zu 3,5 (Landkreis) zu besetzen sind. Diese Quote entspricht dem jeweiligen Anteil der Kooperationspartner an dem Gesamtumfang der Aufgaben. Veränderungen des Personalbedarfs bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien.

Der Landkreis ordnet seine Mitarbeiter/innen an die Hansestadt zur Erfüllung der Aufgaben ab. Die zu übertragenden Stellen und Personen werden zwischen den Vertragspartnern gesondert abgestimmt. Die Hansestadt kann im Einvernehmen mit der Leitung des Bereichs Bürgerservice und der Leitung der Ausländerbehörde im Einzelfall überlassenes Personal mit Begründung zurückweisen / zurückgeben.

Bei Ausscheiden der Mitarbeiter/innen des Landkreises aus seinen Diensten, bei Beginn der Freistellungsphase der Altersteilzeit oder Beendigung der Abordnung kann die Hansestadt die Aufgaben ausschließlich oder teilweise mit eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrnehmen, wenn der Landkreis auf sein vorrangiges Recht zur Neubesetzung verzichtet oder aber die Nachbesetzung nach Aufforderung durch die Hansestadt nicht vornimmt (sog. selbst aufgebautes Personal).

Die Leitungsstelle der gemeinsamen Ausländerbehörde wird intern ausgeschrieben; die Mitarbeiter/innen der Hansestadt und des Landkreises sind bei Bewerbung gleichgestellt.

§ 4 Kostenregelung

Landkreis und Hansestadt tragen die Kosten für das von ihnen zur Erledigung der Aufgaben eingesetzte Personal selbst. Soweit ein Vertragspartner Personal für den anderen stellt, werden diese Personalkosten gesondert abgerechnet.

Für den Fall, dass sich für die Leitungsstelle nach Bewertung ein höherer Wert als Besoldungsgruppe A 11 BBesG ergibt, werden die Mehrkosten im Verhältnis 7 zu 3,5 von Hansestadt und Landkreis getragen.

Sämtliche Sachkosten einschließlich der Kosten für die Inanspruchnahme des städtischen Rechtsamtes trägt die Hansestadt. Zum Ausgleich verbleibt das Gebührenaufkommen in vollem Umfang bei der Hansestadt.

Sonstige Verwaltungsgemeinkosten werden nicht berechnet.

§ 5 Versicherungsschutz und Haftung

Die Vertragsparteien haben ihre Mitarbeiter/innen im Rahmen des kommunal Üblichen haftungsrechtlich abzusichern, um die gesetzlichen Aufgaben nach den genannten Rechtsgrundlagen wahrnehmen zu können.

§ 6 Überprüfung der Vereinbarung

Die Vertragspartner werden jeweils nach Ablauf von zwei Jahren eine generelle Überprüfung dieser Zweckvereinbarung vornehmen. Sie können bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse eine Anpassung nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage verlangen und verpflichten sich, eine Fortschreibung oder Auflösung der Zweckvereinbarung einvernehmlich herbeizuführen.

§ 7 Kündigung/Auflösung

Jede Partei hat das Recht, diese Zweckvereinbarung nach Ablauf von jeweils zwei Jahren mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu kündigen.

Die Auflösung ist mit einer Auslaufzeit von drei Monaten zum Monatsende möglich. Eine Auflösung der Zweckvereinbarung muss von beiden Vertragspartnern erklärt werden.

Für den Fall der Auflösung oder Kündigung der Zweckvereinbarung nimmt der Landkreis sein abgeordnetes Personal wieder zurück. Die Vertragspartner verpflichten sich, die danach noch verbleibenden etwaigen Mehrkosten für die Leitungsstelle (s. § 4) für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Auflösung oder

Kündigung im Verhältnis des mit der Kostenregelung nach § 4 festgelegten Verteilungsschlüssels weiterhin zu tragen. Der Landkreis verpflichtet sich weiterhin, etwaige verbleibende Kosten für von der Hansestadt selbst aufgebautes Personal, sofern er dieses nicht bis zur Höhe seines Stellenanteils gem. § 3 übernimmt und soweit sich auch keine andere Verwendung bei der Hansestadt ergibt, ebenfalls für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Auflösung oder Kündigung im Verhältnis des mit der Kostenregelung nach § 4 festgelegten Verteilungsschlüssels zu tragen.

Zu diesem Zeitpunkt anhängige Klageverfahren führt die Hansestadt bis zum rechtskräftigen Abschluss fort.

§ 8 In-Kraft-Treten und Bekanntmachung

Diese Vereinbarung tritt am 01. Februar 2011 in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgt sowohl für den Landkreis als auch für die Hansestadt im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg.

§ 9 Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen.

Sollte eine der Regelungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Lüneburg, 20.09.2010

Lüneburg, 21.09.2010

Landkreis Lüneburg
Nahrstedt
Landrat

Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird die vom Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung vom 26.08.2010 und vom Kreistag des Landkreises Lüneburg in der Sitzung vom 30.08.2010 beschlossene Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Staatsangehörigkeitsgesetz auf die Hansestadt Lüneburg genehmigt.

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
- 32.26-01610/4078-

Hannover, 13. Oktober 2010

Im Auftrage
Bühre



20. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.12.1975 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 17.12.2009

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Neufassung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) unter Berücksichtigung der Bekanntmachung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79) – alle Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.12.1975 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 17.12.2009 erhält mit der Anlage – Gebührentarif – folgende Fassung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Hansestadt Lüneburg und ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem im Anhang wiedergegebenen Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für andere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden privatrechtliche Entgelte berechnet.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet sind die Personen, die den Friedhof und seine Einrichtungen tatsächlich nutzen und die Personen, die zu einer Amtshandlung der Friedhofsverwaltung Anlass gegeben haben.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

- (1) Bei der Nutzung eines Friedhofs und seiner Einrichtungen entsteht die Pflicht zur Entrichtung einer Nutzungsgebühr mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Friedhofs und seiner Einrichtungen. Wird eine Grabstätte zur Verfügung gestellt, entsteht die Gebührenschuld für die gesamte Grabnutzungsdauer mit Beginn der tatsächlichen Nutzung der Grabstätte. Die Nutzungsgebühr ist zum 01. des Folgemonats nach der tatsächlichen Inanspruchnahme fällig.
- (2) Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten gilt die jeweilige Gebühr im Jahr der Verlängerung.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung einer Verwaltungsgebühr entsteht mit der Vornahme der Amtshandlung oder mit der Rücknahme des Antrags. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Zurücknahme von Anträgen

- (1) Wird ein Antrag der auf die Nutzung eines Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtung gerichtet ist zurückgenommen und ist mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bereits begonnen worden, kann ¼ bis ½ der Nutzungsgebühr erhoben werden.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung der Friedhofsverwaltung zurückgenommen bevor die Amtshandlung beendet ist, kann die Verwaltungsgebühr bis auf ¼ des vollen Betrages ermäßigt werden.

§ 5 Nichtausübung des Nutzungsrechts

Übt ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht bei noch laufender Ruhezeit an einer Grabstätte nicht aus, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet, sondern eine Gebühr für die vorzeitige Rückgabe fällig.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hansestadt Lüneburg,
Mädge
Oberbürgermeister

1.	Gebühren für die Verleihung und für die Verlängerung des Nutzungsrechts an den Grabstätten je Einzelstelle	
1.1	Reihengräber	
1.1.1	für 25 Jahre	845 €
1.1.2	für 10 Jahre für Kinder bis zu 5 Jahren	170 €
1.2	Rasenreihengrab (inkl. Pflege)	2.420 €

1.3	Rasenpartnergräber (inkl. Pflege)	
1.3.1	Doppelstelle für 25 Jahre	5.500 €
1.3.2	für jedes Jahr der Verlängerung (nur einmal möglich)	220 €
1.4	Wahlgräber	
1.4.1	für 25 Jahre	1.225 €
1.4.2	für jedes Jahr der Verlängerung	49 €
1.5	Familiengräber	
1.5.1	für 40 Jahre	2.440 €
1.5.2	für jedes Jahr der Verlängerung	61 €
1.6	Urnenwahlgräber	
1.6.1	für 20 Jahre	980 €
1.6.2	für jedes Jahr der Verlängerung	49 €
1.7	Urnenbeisetzung	
1.7.1	Anonymes Urnengrab	905 €
1.7.2	Beisetzung auf Erdbestattungsgräbern	110 €
1.8	Urnenreihengrab mit Namensnennung	1.925 €
2	Friedhofshallen	
2.1	Leichenhalle	
2.1.1	Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen einschließlich Kühl- und Schauraum	51 €
2.1.2	Aufbewahrung für jeden weiteren Tag	17 €
2.1.3	Aufbewahrung einer Urne ab 2. Woche je angefangene Woche	17 €
2.2	Trauerhalle	
2.2.1	Benutzung der Trauerhalle (einschl. Orgel und Glocke sofern vorhanden)	295 €
2.2.2	Benutzung eines kleinen Feierraums	70 €
2.2.3	Ausschmückung mit Kübelpflanzen	40 €
3	Herstellung der Gruften und Gräber	
3.1	Reihengrab	375 €
3.2	Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	160 €
3.3	Wahlgrab	465 €
3.4	Familiengrab	485 €
3.5	Urnenwahlgrab	150 €
3.6	Anonymes Urnengrab	150 €
3.7	Urnenreihengrab	150 €
4	Ausgrabung	
4.1	einer Leiche	2.200 €
4.2	einer Aschurne	200 €
4.3	Übersenden einer Aschurne	80 €
5	Sonstige Gebühren	
5.1	für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen	
5.1.1	bei Reihen-, Kinder- und Urnengräbern und für liegende Grabmale	44 €
5.1.2	bei Wahl- und Familiengräbern	99 €

**Neufassung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung) vom 01.01.2011**

Aufgrund des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S.359), und den §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Nr.27/2006 S.473) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

Die Hansestadt Lüneburg betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht aufgrund der folgenden Regelungen den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers die/der Erbbauberechtigte. Von der Übertragung ausgenommen werden Grundstücke, deren Eigentümerin die Hansestadt Lüneburg ist oder die gemäß § 107 NGO von der Hansestadt Lüneburg verwaltet werden.

Die Reinigung umfasst neben der Straßenreinigung auch den Winterdienst.

§ 2 Art und Maß der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung werden durch Verordnung der Hansestadt Lüneburg (Straßenreinigungsverordnung) bestimmt.

Die Straßenreinigungsverordnung unterteilt die Straßen nach dem Reinigungsbedarf in Reinigungsklassen

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Straßenrinnen (Gossen), Regeneinläufe, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bankette, Straßenbegleitgrün, Bushaltestellenbuchten, Parkstreifen und –plätze sowie die Radwege
- (2) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten alle selbständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO), alle erkennbar abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, sowie Gehbahnen (in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand) bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerbereichen
Um einen Gehweg nach Satz 1 handelt es sich somit auch dann, wenn diese Fläche ganz oder teilweise für die Nutzung durch Radfahrer vorgesehen ist. Auf eine ausdrückliche Beschilderung kommt es hierbei nicht an (beispielsweise die so genannten „Radwege ohne Benutzungspflicht“).
- (3) Anlieger/innen im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer/innen und Erbbauberechtigten bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigenden Straßen mit einer beliebigen Grundstücksseite angrenzen. Angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind auch solche, die durch Gräben, Grünstreifen, Mauern, Böschungen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist. Die Erbbauberechtigten sind vor den Eigentümerinnen/Eigentümern zur Reinigung verpflichtet. Hat für die/den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Hansestadt eine andere Person oder Firma die Ausführung der Reinigung übernommen, ist nur diese zur Reinigung öffentlich- rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Hansestadt ist jederzeit widerruflich. Mehrere Reinigungspflichtige eines Grundstücks sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Den Eigentümerinnen/Eigentümern der anliegenden Grundstücke sind Eigentümerinnen/Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke gleichgestellt.

§ 4 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anliegerinnen und Anlieger

Die Reinigung der Gehwege, Straßenrinnen und Regeneinläufe wird in dem durch Straßenreinigungsverordnung geregelten Umfang auf die Anliegerinnen und Anlieger übertragen.

Den Anliegerinnen und Anliegern der Straßen der Reinigungsklasse III A nach der Straßenreinigungsverordnung werden zudem die übrigen für den Verkehr vorgesehenen Straßenteile (Fahrbahnen, Radwege, Bushaltestellenbuchten, Parkstreifen und –plätze) bis zur Straßenmitte hin zur Reinigung übertragen.

Auf Antrag der/des Reinigungspflichtigen kann eine dritte Person oder Firma durch schriftliche Erklärung gegenüber der Hansestadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung der Verursacherin/des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihrer Reinigungspflicht.

§ 5 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung erhebt die Hansestadt zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Straßenreinigungsgebührensatzung).

§ 6 Eigentum am Kehricht

Der Straßenkehricht geht, soweit die Hansestadt die Straßenreinigung durchführt, mit der Einfüllung in die Behälter

oder der Verladung in das Reinigungsfahrzeug in das Eigentum der Hansestadt über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach § 3 Absatz 3 Satz 5 eine andere Person zur Übernahme der Reinigungspflicht vorschlägt, ohne dass diese nach Lebensalter oder Gesundheitszustand für die Aufgabe geeignet ist. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüneburg über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 17.12.1981 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 17.03.1983 außer Kraft.

Lüneburg, 20.12.2010
Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Neufassung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 25.03.2009 und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 16.12.2010 für das Gebiet der Stadt Lüneburg folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Reinigungsklassen

Die in der Hansestadt Lüneburg zu reinigenden Straßen (einschließlich ihrer Gehwege im Sinne der Begriffsbestimmung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Lüneburg in der zurzeit geltenden Fassung) sind in der Anlage 1 aufgeführt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Straßen einschließlich ihrer Gehwege sind nach ihrem Reinigungsbedarf, der sich aufgrund der Verkehrsbelastung und des Verschmutzungsgrades ergibt, in folgende Reinigungsklassen unterteilt:

Reinigungsklasse I	Reinigung fünfmal wöchentlich
Reinigungsklasse II	Reinigung einmal wöchentlich
Reinigungsklasse III	Reinigung einmal innerhalb von zwei Wochen
Reinigungsklasse III A	Reinigung einmal innerhalb von zwei Wochen durch die Anliegerinnen und Anlieger

§ 2 Reinigungsverpflichtung

Wer nach Maßgabe der folgenden Vorschriften reinigungspflichtig ist, bestimmt sich nach dem Nds. Straßengesetz in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Lüneburg in der zurzeit geltenden Fassung. Darüber hinaus gilt:

- a) Die Anliegerinnen und Anlieger sind zur Reinigung der Gehwege, Straßenrinnen und Regeneinläufe verpflichtet. Art und Umfang dieser Reinigung ergeben sich aus §§ 3 und 5.
- b) Bei Schnee und Glätte ist von den Pflichtigen der Gehweg, sofern kein Gehweg vorhanden ist, ein 1,30 m breiter Streifen sicher begehbar zu halten. Dies gilt auch in den Fußgängerzonen. Zudem sind im Winter von den Pflichtigen die Regeneinläufe freizumachen und freizuhalten. Art und Umfang dieses Winterdienstes ergeben sich aus §§ 4 und 5.
- c) Die Anliegerinnen und Anlieger in Straßen der Reinigungsklasse III A führen die Reinigung (Straßenreinigung und Winterdienst entsprechend §§ 3 und 4) eigenverantwortlich durch, sie sind von der Gebührenerhebung ausgenommen.

§ 3 Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen, Gehwegen und Radwegen umfasst die regelmäßige Beseitigung von

Verunreinigungen (Schmutz, Papier, Laub, Unrat, Wildkräuter, usw.). Die Reinigungshäufigkeit richtet sich nach den Reinigungsklassen gem. § 1.

- (2) Die Straßenrinnen und Regeneinläufe sind von allen Verunreinigungen freizuhalten, um auch im Falle von Starkregenfällen den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für Wildkräuter und Laub, soweit diese Verunreinigungen durch regelmäßige, maschinelle Fahrbahnreinigung nicht oder nicht vollständig zu beseitigen sind. Insofern haben die Anliegerinnen und Anlieger die Pflicht, diese Verunreinigungen zu beseitigen.
- (3) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch den Verkauf von Waren, die An- und Abfuhr von Brenn- und Baustoffen, Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Ölsuren, abgefallene Gebäudeteile, Äste, etc., sind unverzüglich von der Verursacherin bzw. vom Verursacher zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG, § 32 StVO) eine dritte Person oder Firma, so gehen deren Pflicht zur Reinigung vor. Die Hansestadt ist berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten der Verursacherin/des Verursachers zu beseitigen. Bei öffentlichen Veranstaltungen steht der Veranstalterinnen/dem Veranstalter der Verursacherin/dem Verursacher gleich.
- (4) Bei der Reinigung sind Schmutz und sonstige Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen nicht Nachbargrundstücken oder anderen Straßenteilen zugekehrt werden.

Der Einsatz von Herbiziden und anderen schädlichen Chemikalien ist unzulässig.

§ 4 Winterdienst

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage sind bei Glätte die Fahrbahnen an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen zu bestreuen und ggf. zu räumen. Darüber hinaus sind die weiteren verkehrswichtigen Fahrbahnen zu bestreuen und ggf. zu räumen, soweit dies im Rahmen der Leistungsfähigkeit möglich ist. Als verkehrswichtig gelten hiernach Fahrbahnen mit einem kontinuierlichen und bereinigten Verkehrsaufkommen von mindestens 50 Fahrzeugen je Stunde, also reiner Durchgangsverkehr ohne Anlieger.

Auf allen übrigen Fahrbahnen findet grundsätzlich kein Winterdienst statt. Die Verkehrsteilnehmer haben sich hier durch entsprechende Ausrüstung und angepasste Fahrweise auf die Fahrbahnverhältnisse einzustellen.

- (2) Für Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage gilt Abs. 1 entsprechend, soweit straßenverkehrsrechtlich sich durch Beschilderung mit Zeichen 237 oder Zeichen 241 StVO für Radfahrerinnen und Radfahrer eine Benutzungspflicht ergibt.
- (3) Innerhalb der geschlossenen Ortslage sind bei Glätte die notwendigen Gehwege so begehbar zu halten, dass die Fußgängerinnen/Fußgänger nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar gefährdet oder behindert werden. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und für Schulbusse müssen die Gehwege zudem so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,30 m sind ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,30 m zu bestreuen und ggf. zu räumen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, nicht ausgebaut oder nicht befestigt, so ist ein 1,30 m breiter Gehstreifen am begehbaren Fahrbahnrand begehbar zu halten. An Fußgängerüberwegen und Kreuzungen sind für Fußgängerinnen/Fußgänger Durchgänge zwischen Gehweg und Fahrbahn freizuhalten.

Notwendig im Sinne des Satzes 1 ist ein Gehweg, wenn ein echtes, jederzeit zu befriedigendes Verkehrsbedürfnis besteht. Dies ist u.a. der Fall, wenn dem Gehweg eine notwendige Erschließungsfunktion für die Wohnbebauung zukommt.

- (4) Bei Tauwetter sind die Regeneinläufe in den Straßenrinnen freizumachen und freizuhalten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (5) Bei der Räumung von Schnee oder Eis darf dieses Räumgut nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen, Gehwegen oder Radwegen gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird.

Bei der Schnee- oder Eisräumung auf den Fahrbahnen ist das Räumgut an die Seite der Fahrbahn zu räumen. Beeinträchtigungen anderer, bereits geräumter oder gestreuter Straßenteile sind hierbei soweit wie möglich zu vermeiden. Ein Anspruch auf Beseitigung dennoch eingetretener Beeinträchtigungen besteht nicht.

Bei der Schnee- und Eisräumung auf den Gehwegen ist das Räumgut grundsätzlich an die eigene Grundstücksgrenze zu räumen. Schnee und Eis dürfen nicht Nachbargrundstücken, Radwegen oder der Fahrbahn zugekehrt werden. Auch Entwässerungsrinnen, Einlaufschächte der Straßenentwässerung und Hydranten dürfen nicht zugeschüttet werden.

- (6) Beim Einsatz von Streugut ist auf die Belange des Umweltschutzes Rücksicht zu nehmen. Der Einsatz von auftauenden Stoffen (z.B. Salz, Sole) ist grundsätzlich nicht zulässig. Stattdessen sind Streustoffe mit abstumpfender Wirkung (Streusand) zu verwenden.

Zulässig sind auftauende Stoffe (z.B. Streusalz, Sole) jedoch auf den verkehrswichtigen Fahrbahnen nach Abs. 1 Satz 1 und 2.

§ 5 Zeitlicher Umfang des Winterdienstes

Der Winterdienst erstreckt sich auf die Hauptverkehrszeit zwischen 07:00 und 21:00 Uhr.

Die erforderlichen Streu- und Räummaßnahmen müssen an Werktagen bis 07:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen bis 08:00 Uhr durchgeführt sein und sind ggf. nach Bedarf im Laufe des Tages zu wiederholen.

§ 6 Freihalten von Gehwegen zur Durchführung der Reinigungsverpflichtung

- (1) Um die Reinigungsverpflichtung gem. § 3 dieser Verordnung im Sommer wahrnehmen zu können, dürfen auf Gehwegflächen mit hohem Fußgängeraufkommen jeweils montags bis freitags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr keine Fahrräder abgestellt sein.
- (2) Um den Winterdienst gem. §§ 4 und 5 dieser Verordnung wahrnehmen zu können, dürfen auf Gehwegflächen mit hohem Fußgängeraufkommen ganztägig keine Fahrräder oder andere Gegenstände abgestellt sein. Dies gilt jeweils im Winterhalbjahr vom 01.11. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres.
- (3) Die Gehwegflächen müssen in einer Breite von mind. 1,50 m frei bleiben; unterschreitet die tatsächliche Gehwegbreite dieses Mindestmaß, so ist die Gehwegfläche in ihrer gesamten Breite freizuhalten. Gehwegflächen, die zum Abstellen von Fahrrädern besonders gekennzeichnet oder entsprechend ausgestattet sind (z.B. mit Fahrradbügel), sind ausgenommen. Die betroffenen Bereiche ergeben sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 7 Zugang zu Abfallbehältern bzw. Papierkörben auf öffentlichen Flächen

- (1) Die auf öffentlichen Flächen aufgestellten Abfallbehälter bzw. Papierkörbe dienen vorrangig dem Zweck, Verunreinigungen der Straße zu verhindern. Der freie Zugang muss jederzeit gewährleistet sein.
- (2) Das Abstellen von Fahrrädern und anderen Gegenständen, die die Nutzung oder den Zugang zu diesen Einrichtungen beeinträchtigen bzw. verhindern können, ist untersagt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 59 Absatz 1 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

1. die Reinigungspflicht der Anliegerinnen und Anlieger für die Reinigung der Gehwege, Straßenrinnen und Regeneinläufe (§ 2 Buchstabe a)
2. die Verpflichtung der Anliegerinnen und Anlieger, bei Schnee und Glätte den Gehweg, sofern kein Gehweg vorhanden ist, ein 1,30 m breiter Streifen sicher begehbar zu halten und im Winter die Regeneinläufe freizumachen und freizuhalten (§ 2 Buchstabe b)
3. die Verpflichtung der Anliegerinnen und Anlieger in Straßen der Reinigungsklasse III A die Straßenreinigung und den Winterdienst eigenverantwortlich durchzuführen Straßenreinigung (§ 2 Buchstabe c)
4. die Art und Weise der Straßenreinigung (§ 3 Abs. 1 - 4)
5. die Art und Weise Winterdienst (§ 4 Abs. 1 - 6)
6. den zeitlichen Umfang des Winterdienstes (§ 5)
7. das Freihalten von Gehwegflächen zur Durchführung der Gehwegreinigung und des Winterdienstes (§ 6 Abs. 1 - 3)
8. den freien Zugang zu Abfallbehältern bzw. Papierkörben (§ 7 Abs. 1 - 2)

dieser Verordnung zuwider handelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsverordnung der Hansestadt Lüneburg in der Fassung der 14. Änderungsverordnung vom 26.11.2009 außer Kraft

Lüneburg, 20.12.2010
Hansestadt Lüneburg
Mädge, Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011

Straßenname	RK 3	RK 2	RK 1	RK 3a	Zusatz
Adolf-Reichwein-Straße	3				
Adolph-Kolping-Straße	3				* (Veranlagung nach Widmung)
Ahornweg	3				
Akazienweg	3				
Albert-Schweitzer-Straße	3				
Alec-Moore-Straße	3				
Alfred-Delp-Straße	3				
Allensteiner Straße	3				
Altenbrückerdamm	3				
Altenbrückertorstraße			1		von Bei der St. Johanniskirche bis Schießgrabenstraße
Altenbrückertorstraße		2			soweit nicht RK 1
Alter Hessenweg	3				
Alter Schulsteig	3				
Am Alten Eisenwerk	3				
Am Altenbrücker Ziegelhof	3				
Am Bäckfeld	3				
Am Bahnhof Rettmer				3a	
Am Bargenturm	3				
Am Berge			1		
Am Bergfeld				3a	
Am Blauen Camp	3				
Am Bleckeder Bahnhof	3				
Am Butterberg	3				
Am Domänenhof	3				vom Lüner Weg bis einschl. Buswendeschleife
Am Domänenhof				3a	soweit nicht RK 3
Am Dorfplatz				3a	
Am Dornbusch	3				
Am Ebensberg	3				
Am Eichenwald	3				* (Veranlagung nach Widmung)
Am Eiskeller	3				
Am Elsenbruch	3				
Am Fischmarkt		2			
Am Galgenberg	3				
Am Graalwall			1		
Am Graben	3				
Am Grasweg	3				
Am Hang	3				
Am Heidebusch	3				
Am Iflock		2			
Am Jägerteich				3a	
Am Kaltenmoor	3				
Am Kloostergarten	3				
Am Kreideberg	3				
Am Lembarg				3a	

Am Lembarg			3a	
Am Marienplatz		2		
Am Markt			1	
Am Neuen Felde	3			
Am Ochsenmarkt			1	
Am Oelzepak	3			
Am Plaggenschlag	3			
Am Sande			1	
Am Schierbrunnen	3			
Am Schifferwall		2		
Am Schlachthof	3			
Am Schlebusch	3			
Am Schützenplatz	3			
Am Schwalbenberg	3			
Am Springintgut		2		bis Hindenburgstraße
Am Springintgut	3			von Hindenburgstraße bis Witzendorffstraße
Am Stintmarkt			1	
Am Sülzwall		2		
Am Teich	3			
Am Urnenfeld	3			
Am Venusberg			3a	Stichweg entlang der Hinterausgänge Dahlenburger Landstraße 1 bis 12
Am Venusberg	3			soweit nicht RK 3a
Am Wacholderbusch			3a	
Am Weiher	3			
Am Weißen Berge	3			
Am Weißen Turm	3			
Am Werder		2		
Am Wienebütteler Weg	3			
Am Wiesenhof	3			
Am Wildgehege	3			* (Veranlagung nach Widmung)
Am Wischfeld	3			
Am Ziegeleiteich			3a	
Amselweg	3			
An den Brodbänken			1	
An den Krummstücken			3a	Verbindungsweg von der Straße An den Krummstücken zur Straße Am Plaggenschlag
An den Krummstücken	3			soweit nicht RK 3a
An den Reeperbahnen		2		
An der Beeke			3a	
An der Feuerwehr			3a	
An der Hauskoppel	3			
An der Münze			1	
An der Ratsforst	3			
An der Roten Bleiche	3			
An der Schule	3			
Apfelallee			3a	
Apothekenstraße			1	

Arenskule	3			
Arthur-Illies-Weg			3a	
Artlenburger Landstraße	3			
Auenweg	3			
Auf dem Harz		2		
Auf dem Kauf		2		
Auf dem Kirchstieg	3			
Auf dem Knieberg	3			
Auf dem Meere		2		
Auf dem Michaeliskloster		2		
Auf dem Schmaarkamp	3			
Auf dem Wüstenort			1	
Auf den Blöcken	3			
Auf den Sandbergen	3			
Auf der Altstadt		2		
Auf der Höhe	3			
Auf der Hude	3			
Auf der Rübekuhle		2		
Auf der Saline			3a	
August-Horch-Straße	3			
August-Wellenkamp-Straße	3			
Bachstraße	3			
Backsteinhof	3			
Bahnhofstraße			1	
Barckhausenstraße	3			
Bardenweg	3			
Bardowicker Straße			1	
Bardowicker Wasserweg	3			
Bastionstraße		2		
Baumstraße		2		
Bei der Abtsmühle			3a	im Brückenbereich
Bei der Abtsmühle			1	soweit nicht RK 3a
Bei der Abtspferdetränke			1	
Bei der Keulahütte	3			
Bei der Lüner Mühle		2		
Bei der Pferdehütte	3			einschl. abzweigender Stichweg
Bei der Ratsmühle		2		
Bei der St. Johanniskirche			1	zwischen Am Sande und Altenbrückertorstraße
Bei der St. Johanniskirche		2		soweit nicht RK 1
Bei der St. Lambertikirche		2		
Bei der St. Nicolaikirche		2		
Bei Mönchsgarten	3			
Beim Benedikt		2		
Beim Bockelsberg	3			
Beim Holzberg	3			
Beim Kalkberg			3a	
Bellmannskamp	3			
Bennigsenstraße	3			
Bergstraße	3			
Bernhard-Letterhaus-Straße	3			
Bernhard-Riemann-Straße	3			

Bernsteinstraße	3			
Bertha-von-Suttner-Straße	3			
Bessemerstraße	3			
Beußweg			3a	kombinierter Geh- und Radweg vor Haus Nr. 9 und 11 sowie Zufahrtsweg zu Haus Nr. 7
Beußweg	3			soweit nicht RK 3a
Billungweg	3			
Bilmer Straße	3			
Birkenweg	3			
Bleckeder Landstraße	3			
Bleckengrund	3			
Blücherstraße	3			
Blümchensaal	3			
Blumenstraße	3			
Bockelmannstraße	3			
Bodelschwingweg	3			
Bodestraße	3			
Boecklerstraße	3			
Bögelstraße	3			
Boizenburger Straße	3			
Borsigstraße	3			
Brambusch	3			
Brandenburger Straße	3			
Brandheider Weg	3			
Brauerweg	3			
Breite Wiese	3			
Breslauer Straße	3			
Brockwinkler Weg	3			bis zur westlichen Grenze des Flurstück 46/13, Flur 56, Gemarkung Lüneburg
Bromberger Straße	3			
Brückensteig	3			
Brüder-Grimm-Straße	3			
Brunnenweg			3a	kombinierter Geh- und Radweg von Haus Nr. 5 bis Einmündung Osterwiese
Brunnenweg	3			soweit nicht RK 3a
Buchenweg	3			
Buchweizenkamp	3			
Bülows Kamp			3a	soweit nicht RK 3
Bülows Kamp	3			von der Konrad-Adenauer-Straße bis zur südlichen Grenze der Kreuzung Christel-Rebbin-Straße/Jürgen-Backhaus-Straße
Bülowstraße	3			
Bunsenstraße			3a	zwischen Haus Nr. 68 und 70 abgehende Stichstraße einschl. Wendeplatz
Bunsenstraße	3			soweit nicht RK 3a
Buntenburger Weg	3			

Buntenburger Weg	3			
Bunzlauer Straße	3			
Bürgergarten	3			
Burmeisterstraße		2		
Bussardweg	3			
Busseweg	3			
Butenkaben	3			
Büttnerstraße	3			
Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße	3			
Carl-von-Ossietzky-Straße	3			
Chamissostraße	3			
Christel-Rebbin-Straße			3a	
Christian-Herbst-Straße	3			
Christianiweg	3			
Christian-Lindemann-Straße	3			
Claudiusweg	3			
Conventstraße		2		
Curiostraße	3			
Dachssteig	3			
Dahlenburger Landstraße	3			
Daimlerstraße	3			
Dammstraße	3			
Danziger Straße	3			
Dehmelweg	3			
Dempwolfstraße	3			
Dessauer Straße	3			
Deutsch-Evern-Weg	3			
Dieselstraße	3			
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	3			
Dömitzer Straße	3			
Dorfsfeld	3			
Dörnbergstraße	3			
Douglas-Lister-Straße	3			
Dr. Lilo-Gloeden-Straße	3			
Drögenkamp			3a	
Drosselweg	3			
Droste-Hülshoff-Straße	3			
Düvelsbrooker Weg	3			von Einmündung Uelzener Straße bis Höhe Ostgrenze Haus Nr. 8
Ebelingweg			3a	
Eckermannstraße			3a	Garagenplatz
Eckermannstraße	3			soweit nicht RK 3a
Egersdorffstraße		1		
Eichenbrücker Straße			3a	
Eichendorffstraße	3			
Eichenhain			3a	
Eichenkamp	3			
Eichenweg			3a	
Eichhornweg	3			
Eisenbahnweg	3			
Elbinger Straße	3			
Elsa-Brandström-Straße			3a	

Elso-Klöver-Straße	3			
Elsterallee	3			
Elversstraße	3			
Embser Kirchweg			3a	
Emmy-Noether-Weg	3			
Enge Straße		1		
Erbstorfer Landstraße	3			
Erfurter Straße	3			
Erlengrund	3			
Ernst-Braune-Straße	3			
Ernst-Ehlers-Straße	3			
Erwin-von-Witzleben-Straße	3			
Eulenweg	3			
Fährsteg	3			
Fasanenweg	3			
Feldstraße	3			
Fichtenweg	3			
Finkenberg			3a	
Finkenhütte	3			
Finkenweg	3			
Finkstraße		1		
Fliederstraße	3			
Flörekeweg	3			
Föhrenweg	3			
Fontanestraße	3			
Franz-Anker-Straße	3			
Fraunhoferstraße	3			
Friedenstraße		2		
Friedrich-Ebert-Brücke	3			
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße	3			
Friedrich-Penseler-Straße	3			
Fritz-Reuter-Straße	3			
Frommestraße		2		
Garlopstraße		2		
Gartenweg	3			
Gaußstraße	3			
Gebhardiweg	3			
Gebrüder-Heyn-Straße	3			
Gebrüder-Loewe-Straße	3			
Geibelweg	3			
Gellersstraße	3			
Georg-Böhm-Straße	3			
Georg-König-Straße	3			
Georg-Leppien-Straße	3			
Gerhart-Hauptmann-Straße	3			
Gerstenkamp	3			
Ginsterweg	3			
Gleiwitzer Straße	3			
Glockenstraße		1		
Glogauer Straße	3			
Gneisenaustraße	3			
Goebelstraße	3			
Goethestraße	3			

Gorch-Fock-Straße	3			
Görgesstraße		2		
Görlitzer Straße	3			
Goseburgstraße	3			
Gottfried-Keller-Straße	3			
Göxer Weg	3			
Grabenweg	3			
Grabower Straße	3			
Graf-Schenk-von-Stauffenberg-Straße	3			
Graf-von-Moltke-Straße	3			
Grapengießerstraße			1	
Graudenzer Straße	3			
Gravenhorststraße	3			
Greifswalder Straße	3			
Grenzstraße	3			
Große Bäckerstraße			1	
Großer Garten	3			
				Teilstück zwischen westlicher Grenze des Flurstücks 171/2 bis zur OHE-Bahntrasse
Grünberger Straße			3a	
Grundweg	3			
Grüner Brink	3			
Guerickestraße	3			
Gumbinner Straße	3			
Gummastraße		2		
				Verbindungsweg von Gungelsbrunnen 17 bis Hasselberg 17
Gungelsbrunnen			3a	
Gungelsbrunnen	3			soweit nicht RK 3a
Gut Wienebüttel	3			*(Veranlagung ab Widmung)
Haagestraße		2		
Habichtsweg	3			
Häcklinger Weg	3			
Hallesche Straße	3			
Hamburger Straße	3			
Hangweg	3			
Hans-Steffens-Weg	3			
Hans-Stern-Straße	3			
Hans-Tönjes-Ring	3			
Haselhorst			3a	
Hasenburger Berg	3			
Hasenburger Ring	3			
Hasenburger Weg	3			
Hasengasse	3			
Hasselberg	3			
Hauptstraße	3			
Hebbelstraße	3			
Heidbergstraße	3			
Heidkamp	3			
				von Am Ebensberg bis Einmündung Rigaer Straße
Heidkoppelweg	3			
Heidschnuckenweg	3			

Heiligengeiststraße			1	
Heiligenthaler Straße			3a	Sackgasse abzweigend von der Lüneburger Straße sowie Abzweig Ziegelei
Heiligenthaler Straße	3			von Lüneburger Straße bis Abzweig Ziegelei
Heinrich-Böll-Straße	3			
Heinrich-Heine-Straße	3			
Heinrich-Thiede-Straße	3			
Helene-Lange-Straße	3			
Hellmannweg	3			
Helmholtzstraße	3			
Henningstraße	3			
Herderstraße	3			
Hermann-Löns-Straße			3a	Teilstrecke zwischen Theodor-Storm-Straße 32 und Hermann-Löns-Straße 23
Hermann-Löns-Straße	3			soweit nicht RK 3a
Hermann-Niemann-Straße	3			
Hermann-Schmidt-Straße	3			
Hermann-Wagner-Straße	3			
Hermann-Wrede-Weg	3			
Hindenburgstraße	3			Im Abschnitt zwischen Am Springintgut und Kurze Straße
Hindenburgstraße		2		soweit nicht RK 2
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Straße	3			
Hinter dem Brunnen		2		
Hinter dem Saal			3a	
Hinter dem Sportplatz			3a	
Hinter den Scheibenständen	3			
Hinter der Bardowicker Mauer		2		
Hinter der Gärtnerei			3a	
Hinter der Saline	3			
Hinter der Sülzmauer		2		soweit nicht RK 3a
Hinter der Sülzmauer			3a	Im Abschnitt zwischen Vor der Sülze und Wendische Straße
Hirschberger Straße	3			
Hirtenweg	3			
Hohe Luft	3			
Hohenhorststraße	3			
Hölderlinstraße	3			
Hopfengarten	3			
Horst-Nickel-Straße	3			
Hotmann-Weg	3			
Hügelstraße	3			
Husanusstraße			3a	
Huskater Bruch	3			
Igelweg	3			
Ilmenaustraße		2		
Im Allerbruch	3			

Im Dorf	3			
Im Gänsebruch	3			
Im Grimm	3			
Im Häcklinger Dorfe	3			
Im Hegen	3			
Im Hohen Garten	3			
Im Kamp	3			
Im Redder	3			
Im Sandfeld			3a	Verbindungsweg zum Hasenburger Weg
Im Sandfeld	3			soweit nicht RK 3a
Im Schießgraben		2		
Im Tiefen Tal	3			
Im Timpen			3a	
Im Verdener Hof			3a	
Im Wendischen Dorfe		2		
Im Winkel	3			
Imkerstieg	3			
In den Birken			3a	
In den Kämpfen	3			
In den Stuken	3			
In der Kemnau	3			
In der Lau	3			
In der Marsch	3			
In der Süßen Heide	3			
In der Techt		2		
In der Weide	3			
Jägerstraße	3			
Jakob-Kaiser-Straße	3			
Johanna-Kirchner-Straße			3a	südöstlich verlaufender kombinierter Geh- und Radweg
Johanna-Kirchner-Straße	3			soweit nicht RK 3a
Johanna-Stegen-Straße	3			
Johannes-Gutenberg-Straße	3			
Johannes-Lopau-Weg			3a	Rad- und Fußweg zwischen Schützenstraße und Theodor-Heuss-Straße
Johannisburger Straße	3			
Johannisstraße		2		
Johann-Sebastian-Bach-Platz		2		
Julius-Leber-Straße	3			
Julius-Wolff-Straße		2		
Jürgen-Backhaus-Straße			3a	
Jüttkenmoor	3			
Kalandstraße		2		
Kampferweg	3			
Kantstraße	3			
Kastanienallee	3			
Käthe-Kollwitz-Straße	3			
Käthe-Krüger-Straße	3			
Katzenstraße			1	
Kaufhausstraße		2		

Kefersteinstraße	3				
Keplerstraße	3				
Kiebitzweg	3				
Kiefernring	3				
Kieselweg	3				
Klaus-Groth-Straße	3				
Kleine Bäckerstraße			1		
Kleverstücke	3				
Klopstockstraße	3				
Klostergang		2			
Klosterkamp	3				
Klosterweg				3a	von Haus Nr. 48 - 44 und Verbindungsweg zwischen Haus Nr. 20 und Haus Nr. 30 bis zum Kinderspielplatz
Klosterweg	3				soweit nicht RK 3a
Kluskamp	3				
Knotterkamp				3a	
Kolberger Straße	3				
Koltmannstraße		2			
Königsberger Straße	3				
Konrad-Adenauer-Straße				3a	Radweg zwischen Theodor-Heuss-Straße und Bernhard-Letterhaus-Straße
Konrad-Adenauer-Straße	3				soweit nicht RK 3a
Konrad-Zuse-Allee	3				
Kopernikusstraße	3				
Köppelweg	3				
Korb	3				soweit nicht RK 3a
Korb				3a	Sackgasse
Kösliner Straße	3				
Köthener Straße	3				
Krähorsberg	3				
Kronskamp	3				von Einmündung Ochtmisser Straße bis Höhe Südgrenze Haus Nr. 14
Kronskamp				3a	Soweit nicht RK 3
Krötenkamp				3a	
Krügerstraße	3				
Kuckucksweg	3				
Kuhstraße			1		
Kulmbacher Straße	3				
Kunkelberg	3				
Kurt-Höbold-Straße	3				
Kurt-Huber-Straße	3				
Kurt-Schumacher-Straße	3				
Kurze Straße	3				
Laffertstraße	3				
Landrat-Albrecht-Straße				3a	Wendehammer in Höhe Haus Nr. 36-48
Landrat-Albrecht-Straße	3				soweit nicht RK 3a
Landwehrweg				3a	
Langenstraße	3				

Langenstücken	3			
Langer Jammer	3			
Lauensteinstraße	3			
Leipziger Straße	3			
Lenastraße	3			
Lerchenweg	3			
Lessingstraße	3			
Liegnitzer Straße	3			
Lilienthalstraße	3			
Lindenstraße		2		
Lise-Meitner-Straße	3			
Lossiusstraße	3			
Ludwig-Beck-Straße	3			
Ludwigstraße		2		
Lüneburger Straße	3			
Lüner Damm	3			
Lüner Kirchweg			3a	
Lüner Rennbahn	3			
Lüner Straße			1	
Lüner Weg	3			
Lünertorstraße			1	
Lupmerfeld			3a	
Magdeburger Straße	3			
Maneckeweg	3			
Marcus-Heinemann-Straße	3			
Marderweg	3			
Margeritenweg	3			
Maria-Terwiel-Straße	3			
Marie-Curie-Straße	3			
Marienburger Straße	3			
Max-Jenne-Straße	3			
Medebekskamp	3			
Mehlbachstrift	3			
Meinekenhop			3a	Stichweg zwischen Ernst-Braune-Straße/Meinekenhop und Ernst-Braune-Straße/Schildsteinweg
Meinekenhop	3			soweit nicht RK 3a
Meisterweg	3			
Melkberg	3			
Memeler Straße			3a	Verbindungsweg zwischen Haus Nr. 29 und 31 zur Johannisburger Straße
Memeler Straße	3			soweit nicht RK 3a
Mittelfeld	3			
Mittelweg	3			
Moldenweg	3			

					Teilstück zwischen den Grundstücken Moorweg 31 und 33 und die Flurstücke 36/99 und 36/144 zwischen den Grundstücken Moorweg 44 und 46 und Theodor-Storm-Straße 35 und 37
Moorweg				3a	
Moorweg	3				soweit nicht RK 3a
Moorweide	3				
Mörekesiedlung	3				
Mühlenkamp	3				
Munstermannskamp	3				
Münzstraße			1		
Nachtigallenweg	3				
Naruto-Straße	3				
Nelly-Sachs-Straße	3				
Neue Straße		2			
Neue Sülze			1		
					Stichstraße ab Kalkbergturnhalle bis einschl. Haus Nr. 13 (z. Tl. Schlöbckeweg?)
Neuetorstraße				3a	
Neuetorstraße	3				soweit nicht RK 3a
Neuhauser Straße	3				
Novalisstraße	3				
					Im Abschnitt zwischen der Straße Ebensberg und der Grundstücksgrenze Eichenbrücker Straße
Nutzfelder Weg	3				
Obere Ohlingerstraße		2			
Obere Schrangengstraße			1		
Ochtmissir Kirchsteig	3				
Ochtmissir Straße	3				bis Wilhelm-Hänel-Weg
Oedemer Weg	3				
Olof-Palme-Hain				3a	
Ortelsburger Straße	3				
Osterfeld	3				
					Wohnweg östlich abzweigend bis Haus Nr. 43, Flurstück 11/102
Osterwiese				3a	
Osterwiese	3				soweit nicht RK 3a
Ostlandring	3				
Ostpreußenring	3				
Otto-Brenner-Straße	3				
Otto-Fuhrhop-Weg	3				
Otto-Snell-Straße	3				
Ovelgönner Weg	3				
Papenburger Weg	3				
Papenstraße			1		
Parkstraße	3				
Peter-Schulz-Straße	3				
Pfarrer-Kneipp-Weg	3				
Pieperweg	3				

Pilgerpfad	3			
Pirolweg	3			
Planckstraße	3			
Posener Straße	3			
Postweg			3a	Einmündung Apfelallee bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Wiesenweg 2
Pulverweg	3			
Quellenweg	3			
Quickbaumweg	3			
Rabensteinstraße	3			
Rackerstraße		2		
Rehhagen	3			
Rehrweg	3			
Reichenbachstraße		2		
Reiherstieg	3			
Reitende-Diener-Straße		2		
Rethgraben			3a	
Rettmers Höhe			3a	
Richard-Brauer-Straße	3			
Richard-Hölscher-Straße	3			
Rigaer Straße			3a	Verbindungsweg zwischen Haus Nr. 22 und 24 bis Einmündung Rigaer Straße (gehört zur Rigaer Straße)
Rigaer Straße	3			soweit nicht RK 3a
Rilkestraße	3			
Ringstraße	3			
Ritterstraße		2		
Robert-Brendel-Straße	3			
Robert-Koch-Straße	3			
Robert-Stolz-Platz	3			
Roggenkamp	3			
Röntgenstraße			3a	Garagenzufahrt zwischen Haus Nr. 82 und 84
Röntgenstraße	3			soweit nicht RK 3a
Rosenstraße			1	
Rostocker Straße	3			
Rote Schleuse	3			
Rote Straße			1	
Rotehahnstraße		2		
Rotenbleicher Weg	3			
Rotenburger Straße	3			
Rückertstraße	3			
Saatkamp	3			
Sachsenweg	3			
Salzbrückerstraße		2		
Salzstraße			1	
Salzstraße am Wasser		2		
Salzwedeler Straße	3			
Sandwehe	3			
Schanzenweg	3			
Schaperdrift	3			

Scharnhorststraße	3			
Scheffelstraße	3			
Scherenschleiferstraße			1	
Schießgrabenstraße		2		
Schildsteinweg	3			
Schillerstraße	3			
Schlägertwiete		2		
Schlegelweg	3			
Schneidemühler Straße	3			
Schnellenberger Camp	3			
Schnellenberger Weg	3			
Schnepfenwinkel	3			
Schomakerstraße	3			
Schrangenplatz			1	
Schröderstraße			1	
Schulstraße	3			
Schützenstraße	3			
Schweidnitzer Straße	3			
Siemensstraße	3			
Soltauer Allee	3			soweit nicht RK 3a
Soltauer Allee			3a	Sackgasse zwischen den Grundstücken Soltauer Allee 2,2a,2b und 4,4a,4b
Soltauer Straße	3			
Sonnenhang	3			
Sonnenzeile			3a	
Sonninstraße	3			
Spangenbergstraße	3			
Spechtsweg	3			
Speckmannweg			3a	
Sperberweg	3			
Spillbrunnenweg	3			
Spitzer Ort	3			
St. Lambertiplatz		2		
St. Stephanus-Passage			3a	
St. Stephanus-Platz		2		
Stadtkoppel	3			
Stehrstraße	3			
Steinweg	3			
Stendaler Straße	3			
Sternkamp	3			
Stettiner Straße	3			
Stöteroggestraße	3			
Stralsunder Straße	3			
Streitmoor			3a	von der südlichen Grenze Sreitmoor 7 bis zur nördlichen Grenze Streitmoor 9 sowie Verbindungsweg von der östlichen Grenze des Wendeplatzes zum Wohnweg Gungelsbrunnen
Streitmoor	3			soweit nicht RK 3a

Stresemannstraße		2		
Sülfmeisterstraße		2		
Sültenweg	3			
Sülztorstraße		2		
Sülzwallstraße		2		
Tannenweg	3			
Teigelhus	3			
Teilfeld	3			
Theodor-Haubach-Straße	3			
Theodor-Heuss-Straße			3a	Teil des Radweges zwischen Theodor-Heuss- Straße und Bernhard- Letterhaus-Straße
Theodor-Heuss-Straße	3			soweit nicht RK 3a
Theodor-Marwitz-Straße	3			
Theodor-Storm-Straße	3			
Thorner Straße	3			
Tilsiter Straße	3			
Tobakskamp	3			
Töbingstraße	3			
Triftweg	3			
Tüner Berg	3			
Uelzener Straße	3			im Süden endend an der Einmündung Gausstraße
Uhlandstraße	3			
Ulmenweg	3			
Unter der Burg	3			
Untere Ohlingerstraße		2		
Untere Schrankenstraße			1	
Van-der-Mölen-Straße	3			
Virchowstraße	3			
Viskühlenhof			3a	
Vögeler Straße	3			
Volgershall	3			
Volgerstraße	3			
Von-Dassel-Straße	3			
Von-Döring-Weg	3			
Von-Kleist-Straße	3			
Vor dem Bardowicker Tore	3			
Vor dem Neuen Tore	3			
Vor dem Roten Tore		2		
Vor dem Weißen Berge	3			
Vor der Heide	3			
Vor der Sülze	3			
Vor Mönchsgarten	3			
Vrestorfer Weg	3			
Waagestraße			1	
Wacholderweg	3			
Wallstraße		2		
Walter-Bötcher-Straße	3			
Wandfärberstraße		2		
Wandrahmstraße		2		
Wedekindstraße	3			

Wendische Straße		2		
Werner-von-Meding-Straße	3			
Westädt's Garten	3			
Wichernstraße	3			
Wielandstraße	3			
Wiesengrund	3			
Wiesenstraße	3			
Wiesenweg			3a	
Wildgraben	3			
Wilhelm-Busch-Weg	3			
Wilhelm-Fressel-Straße	3			
Wilhelm-Hänel-Weg	3			
Wilhelm-Hillmer-Straße	3			
Wilhelm-Leuschner-Straße	3			
Wilhelm-Reinecke-Straße	3			
William-Watt-Straße	3			
Willy-Brandt-Straße		2		Im Abschnitt zwischen der Altenbrückertorstraße und der Stresemannstraße
Willy-Brandt-Straße	3			Soweit nicht RK 2
Wilschenbrucher Weg	3			
Winkelweg	3			
Wittenkamp	3			
Witzendorfstraße	3			
Wulf-Werum-Straße	3			
Yorckstraße	3			
Zechlinstraße	3			
Zeltberg	3			
Zeppelinstraße	3			
Ziegelkamp	3			
Zollstraße			1	
Zum Elfenbruch	3			
Zum Moorbruch			3a	
Zur Ohe			3a	

Anlage 2

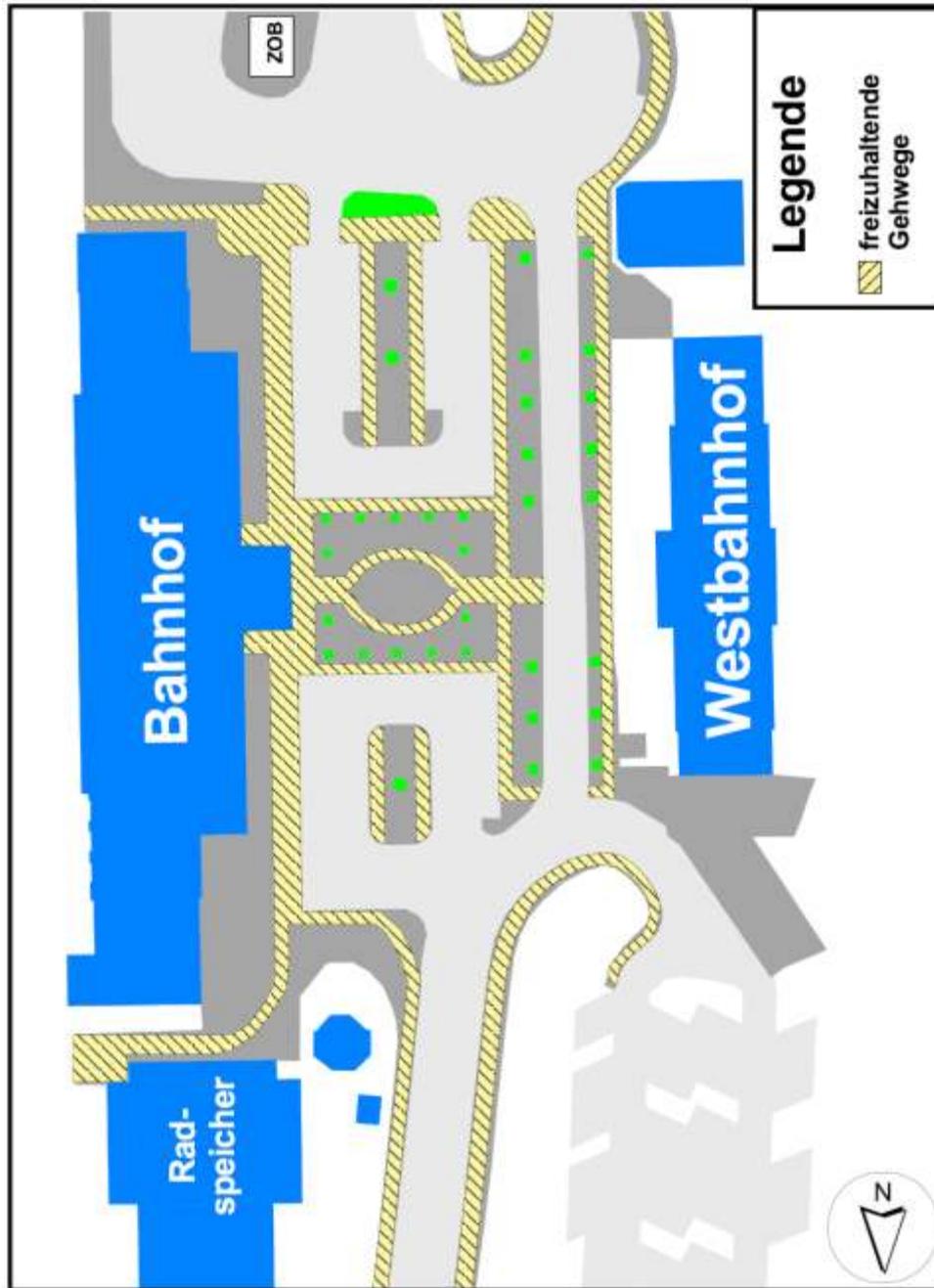
zu § 6 der Straßenreinigungsverordnung

Das Freihalten von Gehwegflächen zur Durchführung der Gehwegreinigung und des Winterdienstes gilt für die folgenden Bereiche:

Bahnhofstraße

Alle Gehwegflächen der Bahnhofstraße, beginnend ab den Einmündungen von der Dahlenburger Landstraße und der Bleckeder Landstraße in Richtung Bahnhofsvorplatz, sowie die im nachstehenden Plan besonders gekennzeichneten Gehwege der Bahnhofstraße im Bereich des Bahnhofsvorplatzes. Die **freizuhaltenden Gehwege** sind **schraffiert** dargestellt.

Die schraffierten Gehwegflächen müssen in der in § 6 der Straßenreinigungsverordnung genannten Zeit in einer **Breite von mind. 1,50 m frei bleiben**; unterschreitet die tatsächliche Gehwegbreite dieses Mindestmaß, so ist die Gehwegfläche in ihrer gesamten Breite freizuhalten.



15. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Sitzungsgelder Verdienstaufschlag und Auslagenentschädigung

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 2006 (Nieders. GVBl. S. 473) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 folgende 15. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag und Auslagenentschädigung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Folgende Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen und sonstige in ähnlicher Position Tätige erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Gemeindebrandmeister	135,00 €
2. Ortsbrandmeister in der Schwerpunktweh	75,00 €
3. Ortsbrandmeister in Stützpunktwehren	55,00 €
4. Übrige Ortsbrandmeister	40,00 €
5. Ständiger Vertreter des Gemeindebrandmeisters	55,00 €
6. Ständiger Vertreter des Ortsbrandmeisters in der Schwerpunktweh	40,00 €

(KiTaG), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 13.12.2010 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderkrippe der Gemeinde Radbruch beschlossen:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Radbruch unterhält eine Kinderkrippe, die der Betreuung, Bildung und familienergänzenden Erziehung von Kindern dient.

§ 2 Gruppen

Die Kinderkrippe besteht aus einer Vormittagsgruppe.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Kinderkrippe ist montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.
- (2) Als regelmäßige Betreuungszeit (Kernzeit) gilt die Zeit von Montag bis Freitag von 08.00 bis 14.00 Uhr mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Der Frühdienst findet von 07.00 bis 08.00 Uhr statt. Bei Bedarf (mindestens 6 Kinder ein Jahr lang) kann ein Spätdienst in der Zeit von 14.00 bis 15.00 Uhr eingerichtet werden.
- (3) Es darf geschlossen werden, im Sommer drei Wochen während der Schulsommerferien und im Winter mindestens eine Woche in den Weihnachtsferien.

II. AUFNAHME UND KÜNDIGUNG

§ 4 Aufnahme/Anmeldung

- (1) Es werden entsprechend der freien Plätze Kinder aus der Samtgemeinde Bardowick vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung sozialer Kriterien. Der Verwaltungsausschuss legt Einzelheiten fest.
- (2) Werden nach Maßgabe des Abs. 1 nicht alle Plätze belegt, können auch auswärtige Kinder aufgenommen werden.
- (3) Die Anmeldung ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (4) Das Kind muss bei der Aufnahme frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer sein
- (5) Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen können aufgenommen werden nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und soweit entsprechend ausgebildetes Personal vorhanden ist.

§ 5 Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten

- (1) Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich die Kinderkrippenleitung zu informieren. In diesen Fällen darf die Kinderkrippe erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kinderkrippe schriftlich, welche Personen außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt sind. Ggf. haben sich diese Personen durch Personalausweis auszuweisen.
- (3) Die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Kinderkrippenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kinderkrippenpersonal in der Kinderkrippe wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.

§ 6 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung muss schriftlich und mindestens 4 Wochen vor dem nächsten Monatsersten erfolgen.

§ 7 Ausschluss

- (1) Vom Besuch der Kinderkrippe können Kinder auf Dauer oder vorübergehend ausgeschlossen werden, wenn
 - erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bestehen, die eine Gruppenarbeit unmöglich machen
 - deren Sorgeberechtigte beharrliche Verstöße gegen die Gruppenordnung zulassen und dadurch die pädagogische Arbeit erheblich erschweren.
 - ein Gebührenrückstand von mehr als zwei Monaten besteht.
- (2) Ein vorübergehender Ausschluss darf die Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten.
- (3) Wenn eine ansteckende Krankheit vorliegt, gilt der Ausschluss für die Dauer der Krankheit. Die Wiederaufnahme des Besuchs erfordert eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.
Die Sorgeberechtigten haben die Kinderkrippenleitung über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit zu unterrichten. Das Auftreten der Krankheit als solches wird in der Einrichtung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 8 Zuständigkeit für einen Ausschluss

(1) Die Kinderkrippenleitung kann der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einen Ausschluss / vorübergehenden Ausschluss vorschlagen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet darüber einschließlich der Dauer. Das Jugendamt ist zu befragen. Die Befragung des Jugendamtes entfällt bei Ausschluss wegen Krankheit.

BEIRAT UND ELTERNVERTRETUNG

§ 9 Elternvertretung (Vertretung der Sorgeberechtigten)

Die Sorgeberechtigten/Eltern können eine Vertretung wählen, deren Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Gemeinderat in der Geschäftsordnung regelt. Die Elternvertretung hat Sitz und Stimme im Kindergartenbeirat.

GEBÜHREN

§ 10 Gebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in der Kinderkrippe sind Gebühren in folgender Höhe je Kind zu entrichten:
- a) 5 Tage wöchentlich, von 08.00 - 14.00 Uhr 440,00 €/mtl.
 - b) Inanspruchnahme des Frühdienstes (07.00 - 08.00 Uhr) und Spätdienstes (14.00 - 15.00 Uhr) jeweils 30,00€/mtl.; eine Gebührenermäßigung erfolgt nicht.
 - c) Die Teilnahme am Mittagessen ist obligatorisch. Die Abgabe erfolgt zum Preis des jeweiligen Anbieters. Die Kosten sind monatlich nachträglich in bar bei der Kindergartenleitung zu entrichten.
- (2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der mtl. Kinderkrippengebühren nach folgender Staffelung:

gebührenpflichtiges Einkommen	Betreuung 5 Tage wöchentlich von 08.00 bis 14.00 Uhr
-Euro-	- Euro -
über 5.340,00	440,00
3.320,00 - 5.339,99	340,00
2.300,00 - 3.319,99	290,00
1.540,00 - 2.299,99	240,00
916,00 - 1.539,99	170,00
bis 915,99	0,00

- (3) Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich die Kinderkrippe besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 oder 2 zu zahlende Gebühr um jeweils 20 %. Kinder, die den Krippenplatz gebührenfrei nutzen, werden bei dieser Ermäßigungsregelung nicht berücksichtigt. Für jedes Mehrlingskind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich die Kinderkrippe besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit Abs. 3 zu zahlende Gebühr beim 2. Kind um 50%; ab dem 3. Mehrlingskind ist der Besuch kostenlos.
- (4) Das gebührenpflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:
Positive Einkünfte/Einnahmen der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz). Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft analog anzuwenden. Einkünfte / Einnahmen sind auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird.
= gebührenpflichtiges Jahreseinkommen : 12
= gebührenpflichtiges Monatseinkommen zur Anwendung der in Abs. 2 genannten Staffel.

Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte/Einnahmen des zweiten Kalenderjahres vor Beginn des Kinderkrippenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte und Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Sollten im Kinderkrippenjahr Veränderungen des Einkommens auftreten, ist Abs. 6 zu beachten.

- (5) Die Anträge auf Ermäßigung der Kinderkrippengebühren sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kinderkrippenjahres bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Bei einer Neuanschuldung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.

- (6) Der festgesetzte Elternbeitrag gilt grundsätzlich für das Kinderkrippenjahr (01.08. - 31.07. des nächsten Jahres). Sofern sich seit dem Basisjahr (§ 10 Abs. 4) Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20% (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Bardowick unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kinderkrippengebühren aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen).
- (7) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen.
- (8) Ordnungswidrig i.S. von § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht (§ 10 Abs. 4). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 10 Abs. 6 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500,00 Euro geahndet werden.
- (9) Abweichend von den vorgenannten Regelungen des § 10 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kinderkrippengebühren auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise erlassen werden. Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kinderkrippenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kinderkrippengebühr wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindergartengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe von 83% des zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 80% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Eltern einzusetzen. Darüber hinaus kann die Kinderkrippengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Eltern erforderlich ist. Die Entscheidung trifft die Samtgemeinde Bardowick nach billigem Ermessen.

§ 11 Zahlung

- (1) Die Gebühren sind bis zu jedem 3. Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.
- (2) Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch die Personen, die das Anmeldeformular unterschrieben haben.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind vorübergehend der Kinderkrippe fernbleibt.
- (4) Vorübergehende Schließung der Kinderkrippe aus zwingenden Gründen (übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz o.ä.) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 12 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Kinderkrippe aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadensersatz.
- (2) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Krippe sind die Kinder gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Radbruch, 13.12.2010
Achim Gründel, Bürgermeister

Satzung zur 7. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 13. Dezember 2010 folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch beschlossen:

Artikel 1

§3

§ 3 wird um Abs. 5 erweitert:

- (5) Bei Bedarf (mindestens 10 Kinder) kann ein Spätdienst von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingerichtet werden. Die Teilnahme am Mittagstisch ist bei Nutzung des Spätdienstes obligatorisch.

§11

§ 11 Abs. 1 wird um Ziffer c) erweitert:

c) Die Gebühr für den Spätdienst nach § 3 Abs. 5 beträgt, unabhängig von der Häufigkeit der Nutzung, 35,00 € monatlich.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Radbruch, den 13. Dezember 2010
Achim Gründel
Bürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung
des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 01.12.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr wird im Verwaltungshaushalt unverändert

in der Einnahme auf	2.712.300,00 €
in der Ausgabe auf	3.031.800,00 €

im Vermögenshaushalt **jeweils um 110.000,00€ erhöht**

in der Einnahme auf	2.171.500,00 €
in der Ausgabe auf	2.171.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 658.900,00 € um **77.000,00 €** erhöht und damit auf 735.900,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, bleibt unverändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 89 Abs. 1 NGO, so weit sie den Betrag von 3.000,00 € aber maximal 25 % der Haushaltsmittel der jeweiligen Haushaltsstelle nicht überschreiten.

Dahlenburg, den 01.12.2010

Joachim Dassinger
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 14.12.2010 unter dem Az. 34.40-151420/ 43 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO vom 03.01.2011 bis 11.01.2011 in der Gemeindeverwaltung in Dahlenburg zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlenburg, 15.12.2010
Joachim Dassinger
Gemeindedirektor

4. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Gellersen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung).

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473, 2010 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalen Abgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41 -), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz In der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 20.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:
Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 1,57 €.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Reppenstedt, 20.12.2010
Röttgers
Samtgemeindegemeindevorstand

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Kirchgellersen

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 bis 9, 40 Abs. 1 Nr. 4, 51 Abs. 7 und 53 der Nds. Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchgellersen in seiner Sitzung am 13.12.2010 folgende Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Kirchgellersen wird rückwirkend zum 19.03.2007 geändert indem in § 3 Absatz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt wird:

„Dies gilt nicht für die Entschädigung nach § 3 Absatz 2 Buchstabe c.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kirchgellersen, den 13.12.2010
Ursula Freitag
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Westergellersen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Westergellersen in der Sitzung am 25.11.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.126.900,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.126.900,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	935.000,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	942.900,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	76.500,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	131.000,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000,-- Euro.

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Westergellersen, den 25.11.2010

Heuer
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung war nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 06.01.2011 bis zum 14.01.2011 im Rathaus der

Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Westergellersen, 23.12.2010
Heuer
Bürgermeisterin

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Embsen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1,2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der z. Zt. gültigen Fassung, in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 16.12.1992 (Nds. GVBl. S. 353) in der zurzeit geltenden Fassung und § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Embsen in seiner Sitzung am 24. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe, Aufnahme, Abmeldung und Wechsel

- (1) Die Gemeinde Embsen unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten und Krippe) als öffentliche Einrichtungen. Die Tageseinrichtungen dienen vorrangig der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Embsen. Auswärtige Kinder können, soweit Plätze vorhanden sind, aufgenommen werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Gemeindedirektor.
- (2) Es werden entsprechend der freien Plätze Kinder aufgenommen
 - in der Krippe Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
 - im Kindergarten Kinder bis zur Einschulung
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Einrichtung. An- und Abmeldungen nimmt die Leitung der Tageseinrichtung entgegen. Sie bedürfen der Schriftform, unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke.
- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende möglich. Dieses gilt auch für die Sonderöffnungszeiten. (Die Nutzung der Sonderöffnungszeiten für nur einen Monat ist somit nicht möglich.)
Für Kinder, die im Laufe eines Jahres schulpflichtig werden, endet der Besuch zum 31.07. eines jeden Jahres nach Abmeldung.
- (5) Für Kinder, die im Laufe eines Jahres schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01. April und dem 31.07. nicht möglich.
- (6) Abmeldungen vor den Sommerferien ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich. Ausgenommen sind von der Einschulung zurückgestellte Kinder.
- (7) Für einen Wechsel der Betreuungsart (Übergang von der Krippe in den Kindergarten) ist eine neue Anmeldung erforderlich.

§ 2 Ausschluss vom Besuch

Es können vom Besuch ausgeschlossen werden Kinder, die

- a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
- b) unsauber oder äußerlich verwarlost sind,
- c) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt werden.

Es sind auszuschließen

- a) Kinder mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit. Die Leitung der Tageseinrichtung kann verlangen, dass ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr für die übrigen Kinder der Tageseinrichtung besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung der Tageseinrichtung sofort zu unterrichten.
- b) Kinder, die mit Ungeziefer behaftet sind.
- c) Kinder, die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird. Die Entscheidung darüber, ob einer der vorstehenden Ausschlussgründe vorliegt, trifft die Kindergartenleitung.
- d) Kinder, für die mehr als 2 Monate keine Kindergartengebühr bezahlt wurde.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten, soweit angeboten (s. Abs. 2), werden wie folgt festgelegt

- a) Kindergarten:
- | | |
|----------------------|-------------------------|
| Halbtagsgruppe | von 8.00 bis 12.00 Uhr |
| Halbtagsgruppe (2/3) | von 8.00 bis 14.00 Uhr |
| Halbtagsgruppe | von 13.00 bis 17.00 Uhr |
| Ganztagsgruppe | von 08.00 bis 17.00 Uhr |
| Frühdienst | von 07.00 bis 8.00 Uhr |
| Spätdienst | von 12.00 bis 13.00 Uhr |
| Spätdienst | von 17.00 bis 18.00 Uhr |

- b) Kinderkrippe:
- | | |
|----------------------|-------------------------|
| Halbtagsgruppe (2/3) | von 8.00 bis 14.00 Uhr |
| Ganztagsgruppe | von 8.00 bis 17.00 Uhr |
| Frühdienst | von 7.00 bis 8.00 Uhr |
| Spätdienst | von 14.00 bis 15.00 Uhr |
| Spätdienst | von 17.00 bis 18.00 Uhr |

- (2) Die in Absatz (1) aufgelisteten Betreuungsangebote werden nach Bedarf vom Gemeinderat beschlossen. Wird eine hierfür jeweils festgesetzte Mindestteilnehmerzahl unterschritten, wird das Betreuungsangebot mit Ablauf des übernächsten Monats, in dem die Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird, ersatzlos eingestellt.
- (3) Das Krippen-/Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Die Tageseinrichtungen bleiben sonnabends, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie 4 Wochen während der allgemeinen Sommerschulferien geschlossen. Auch während dieser Betriebsferien ist der Elternbeitrag durchgehend zu entrichten. Eine kurzfristige Schließung aus innerbetrieblichen Gründen bleibt vorbehalten.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder sind ab dem 01. Januar 2011 monatliche Gebühren

- in den Kindergärten in folgender Höhe je Kind zu entrichten:

a) Halbtagsgruppe	195,00 Euro
b) Halbtagsgruppe (2/3)	292,00 Euro
c) Ganztagsgruppe	438,00 Euro
d) Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes	10,00 Euro
e) Für die Inanspruchnahme des Spätdienstes	10,00 Euro
f) Für die gelegentliche Nutzung des Früh- bzw. Spätdienstes kann eine 10er Karte gegen ein Entgelt von 10,00€, für 10 angefangene Stunden, erworben werden.	
- in der Kinderkrippe in folgender Höhe je Kind zu entrichten:

a) Halbtagsgruppe (6 Std.)	292,00 Euro
b) Ganztagsgruppe	438,00 Euro
c) Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes	10,00 Euro
d) Für die Inanspruchnahme des Spätdienstes	10,00 Euro

(2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren

- a) für den Kindergarten nach folgender Staffelung per 01.01.2011

gebührenpflichtiges Jahreseinkommen €	Gebühren für die Halbtagsgruppe €	gebührenpflichtiges Jahreseinkommen €	Gebühren für die 2/3 Gruppe €
ab 53.000,00	195,00	ab 53.000,00	292,00
ab 45.000,00	185,00	ab 45.000,00	278,00
ab 39.000,00	175,00	ab 39.000,00	262,00
ab 33.000,00	155,00	ab 33.000,00	232,00
ab 27.000,00	138,00	ab 27.000,00	207,00
ab 21.000,00	120,00	ab 21.000,00	180,00
ab 15.000,00	102,00	ab 15.000,00	153,00
bis 14.999,99	84,00	bis 14.999,99	126,00

gebührenpflichtiges Jahreseinkommen €	Gebühren für die Ganztagsgruppe €		
ab 53.000,00	438,00		
ab 45.000,00	416,00		
ab 39.000,00	393,00		
ab 33.000,00	348,00		
ab 27.000,00	310,00		
ab 21.000,00	270,00		
ab 15.000,00	229,00		
bis 14.999,99	189,00		

- b) für die Krippe nach folgender Staffelung per 01.01.2011

gebührenpflichtiges Jahreseinkommen €	Gebühren für die 2/3 Gruppe €	Gebühren für die Ganztagsgruppe €
ab 53.000,00	292,00	438,00
ab 45.000,00	278,00	416,00
ab 39.000,00	262,00	393,00
ab 33.000,00	232,00	348,00
ab 27.000,00	207,00	310,00
ab 21.000,00	180,00	270,00
ab 15.000,00	153,00	229,00
bis 14.999,99	126,00	189,00

- (3) Für gleichzeitig in den Tageseinrichtungen betreute Kinder der Sorgeberechtigten ermäßigt sich die nach Abs. 1 oder Abs. 2 zu zahlende monatliche Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 14,00 €.

Diese Ermäßigung gilt nicht, wenn das Geschwisterkind das letzte gebührenfreie Kindergartenjahr in Anspruch nimmt oder sich in der Integrationsgruppe (soweit vorhanden) befindet.

- (4) Das gebührenpflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte/Einnahmen der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 1 u. 2 und § 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz). Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft analog anzuwenden.

Einkünfte/Einnahmen sind auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder,

./i. Kinderfreibeträge (§32 Abs. 6 EStG)
oder alternativ

./i. Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche
Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird,

= gebührenpflichtiges Jahreseinkommen
zur Anwendung der in Abs. 2 genannten Staffel

Berechnungsgrundlagen sind jeweils die durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte/ Einnahmen des zweiten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird oder keinen Einkommensteuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte/Einnahmen durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte (wie z.B. die pauschalversteuerten Arbeitsverträge), Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, -hilfe, Renten, Krankengeld usw.) für die Sorgeberechtigten und das Kind. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte und Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Kindergeld gilt nicht als Einkommen. Für Elterngeld gilt ein Freibetrag in Höhe von 300,00 €.

Sollten im Krippen-/Kindergartenjahr Veränderungen des Einkommens auftreten, ist Abs. 6 zu beachten.

- (5) Die Anträge auf Ermäßigung der Gebühren sind mit den erforderlichen Nachweisen bis zum 31. Mai des laufenden Jahres bei der Gemeinde Embsen oder bei der Samtgemeinde Ilmenau zu stellen. Bei Neuanmeldung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.

- (6) Der festgesetzte Elternbeitrag gilt grundsätzlich für das Krippen-/Kindergartenjahr (01.08. – 31.07. des nächsten Jahres). Sofern sich seit dem Basisjahr (§ 4 Abs. 4) Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Gemeinde Embsen oder der Samtgemeinde Ilmenau unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen, Leistungsbescheinigungen).
- (7) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem angemeldeten Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu entrichten. Daneben ist § 6 Abs. 3 anzuwenden.
- (8) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Freibeträgen oder Werbungskosten macht. Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 4 Abs. 6 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.
- (9) Abweichend von den vorgenannten Regelungen des § 4 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Gebühren auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise erlassen werden. Der Erlass der Gebühren wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Krippen-/Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Ilmenau zu stellen. Die Angaben sind zu belegen.
Ein vollständiger Erlass der Gebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindergartengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83% des zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 80% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Eltern einzusetzen.

§ 5

Freistellung von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr

- (1) Kinder haben einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs.1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht.
- (2) Der Anspruch umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.
- (3) Der Anspruch besteht für die nach diesem Gesetz zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von 8 Stunden. Satz 1 gilt auch für den Besuch einer Tageseinrichtung nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG.
- (4) Kinder, die nicht im kommenden Jahr schulpflichtig werden, aber trotzdem nach dem Willen der Eltern eingeschult werden sollen (Kann-Kinder), können nicht von der Zahlung der Gebühren befreit werden. Jedoch können die Eltern die Rückerstattung der Kosten nach der Aufnahme des Kindes in die Schule beantragen.

§ 6

Zahlung

- (1) Die Gebühren sind bis zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
- (3) Für jeden angefangenen Monat ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, auch während der Sommerferien. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Tageseinrichtung fernbleibt.
- (4) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für den 1. Monat in voller Höhe zu zahlen. Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so verringert sich die Gebühr für jeden weiteren vollen Monat um 50 %.
- (5) Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung aus zwingenden oder internen Gründen (z.B. auf Anordnung des Gesundheitsamtes u.ä.) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 7

Allgemeines

- (1) Versicherungen
Während der Betreuungszeit besteht zugunsten der Kinder ein Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz. Aus versicherungstechnischen und aufsichtspflichtigen Gründen sind die Kinder von einer erwachsenen Person zu bringen und abzuholen. Darüber hinausgehende Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Embsen bestehen nicht, es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vor.
- (2) Verhalten in Krankheitsfällen
Die Erkrankung eines Kindes ist der Tageseinrichtung umgehend zu melden. Bei ansteckenden Krankheiten wird das Kind erst wieder aufgenommen, wenn der Arzt die Genehmigung hierzu erteilt hat.

§ 8

Schlussbestimmung

- (1) Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.06.2009 außer Kraft.

Embsen, den 24.11.2010
Gentemann
Gemeindedirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Vastorf

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Vastorf in seiner Sitzung am 13.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtspersönlichkeit und Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Vastorf“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Ostheide an. Folgende Gemeindeteile werden benannt: Vastorf, Volkstorf, Rohstorf, Gifkendorf

§ 2

Hoheitszeichen, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Vastorf stellt sich wie folgt dar: „In einem durch einen silbernen Wellenbalken geteilten Schild im oberen grünen Feld befinden sich vier goldene Kornstiegen, im unteren blauen Feld eine goldene Mühle.“
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Vastorf“.
- (3) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs.1 Nr.11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 600,- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der/dem Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 600,- € nicht übersteigt.

§ 4

Vorbehaltsaufgaben des Rates

- (1) Der Rat behält sich gem. § 40 Abs.2 Satz 2 NGO keine Angelegenheiten zur Beschlussfassung vor.

§ 5

Verwaltungsausschuss

- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen (Ratsöffentlichkeit der Verwaltungsausschusssitzungen).

§ 6

Vertreterin/Vertreter der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters

- (1) Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister vertreten.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die/der Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohnerinnen/Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Rates, im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Ostheide, durch Einwohnerversammlungen und durch

Aushang an den Bekanntmachungstafeln) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere über wichtige Beschlüsse des Rates.

- (2) Die/der Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohnerinnen/Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen/Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitere Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister unterrichtet die/den Antragstellerin/Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die/der Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor unterrichtet den Verwaltungsausschuss. Die/der Bürgermeisterin/ Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Lüneburg veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in Vastorf, Volkstorf, Gifkendorf und Rohstorf.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt gemäß § 6 Abs. 5 NGO mit dem 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, nachdem das Verkündungsblatt ausgegeben wurde. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 26.11.2001 außer Kraft.

Vastorf, den 13.12.2010
Neumann
Gemeindedirektor